

# Anlage 3

## -Stellungnahme des LBV

Miles Engels

**Von:** Stefanie.Leese@lbv-sh.landsh.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. November 2018 07:50  
**An:** Miles Engels  
**Cc:** Jana Becker; Dennes.Mueller@lbv-sh.landsh.de; Volker.Behler@lbv-sh.landsh.de; Meinhardt.Hansen@lbv-sh.landsh.de; Andreas.Kupperschmidt@lbv-sh.landsh.de  
**Betreff:** AW: KVP Kappeln Gestaltung  
**Anlagen:** Anschrift Kreisel.doc; Kreisel mit Heringe außen.jpg; Kreisel mit Zaun draufsicht.jpg

Sehr geehrter Herr Engels,

mein Kollege Herr Müller hat mir Ihre Anfrage zuständigkeitshalber zur Prüfung weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bestehen gegen die Gestaltungsvorschläge des Verschönerungsvereins Kappeln e.V. grundsätzlich keine Bedenken soweit folgende Auflagen berücksichtigt werden:

1. Die Anlage darf im Mittelpunkt der Kreisinsel auf einer Fläche von **maximal 3,00 m x 3,00 m** errichtet werden.
2. Die Höhe der herausragenden Elemente darf, gemessen vom höchsten Punkt des KVP, 4,00 m nicht überschreiten.
3. Es ist sicherzustellen, dass keine scharfen Hindernisse entstehen, insbesondere durch den Heringszaun.
4. Eine Richtungsbeschreibung der nächsten Ortschaften auf den Fischen kann aufgrund der Verwechslungsgefahr mit wegweisenden Verkehrszeichen **nicht gestattet** werden.
5. Von dem Kunstwerk darf keine Blendwirkung oder Reflexion ausgehen und auch keine Besucher dazu anregen, die Kreisinsel zu betreten. Daher sollte von der Drehung des Herings in der Mitte abgesehen werden.
6. Eine Beleuchtung ist in Form, Farbe und Lichtstärke so zu halten, dass Verkehrsteilnehmer nicht irritiert, abgelenkt oder geblendet werden können. Sie ist so auszubilden, dass sie durch Ihre Form, Farbe, Größe oder den und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Zusätzliche Außenscheinwerfer sind nicht zulässig. Sollte sich nach Inbetriebnahme eine durch die Anlagen verursachte Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße herausstellen, sind durch den Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zur Abhilfe (z.B. das Herabsetzen der Leuchtstärke) zu veranlassen.
7. Das vorhandene Bodenprofil des KVP ist aus sicherheitstechnischen Gründen weitgehend unverändert zu erhalten. Der vorgeschlagenen Pflasterung um den KVP herum sowie die vorgesehene Befestigung des KVP hinter dem Hochbord kann aus Gründen der Sicherheit, insbesondere im Hinblick der Standfestigkeit der Straße, nicht zugestimmt werden.  
Alle Maßnahmen sind auf die o.a. Gestaltungsfläche zu begrenzen.
8. **Die mit der Errichtung verbundenen Kosten sowie die Unterhaltungsverpflichtung gehen zu Lasten der Stadt Kappeln.**

Über die Nutzung des Kreisverkehrsplatzes zur Gestaltung des Kreismittelpunktes ist ein Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch den LBV.SH Flensburg) und der Stadt Kappeln zu schließen. Dafür bedarf es eines schriftlichen Antrags der Stadt Kappeln unter Beifügung eines Lageplanes (M. 1 : 5.000) und einer Anlagenbeschreibung mit Maßangaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

Stefanie Leese